Bundesamt für Justiz
- Referat III 3 -

Stand: 20. September 2018

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedspersonen und vergleichbarer Stellen im Jahr 2017 *)

Land	Zahl der Schiedspersonen 1)	Strafsachen							Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten								Zahl der sonstigen Inanspruch-nahmen (Tür- und Angelfälle) 6)
		Zahl der Sachen überhaupt	darunter (Spalte 3): Zahl der gemischten Fälle 2) 4)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat	v. H. d. Sp. 5	v. H. d. Sp. 3	Zahl der Sachen überhaupt 3) 7)	darunter (Spalte 10): Zahl der gemischten Fälle 4) 5)	darunter (Spalte 10): Zahl der Fälle obligatorischer Streit-schlichtung 3)	Zahl der Sachen, in denen beide Parteien erschienen sind	v. H. d. Sp. 10	Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen 8)	v. H. d. Sp. 13	v. H. d. Sp. 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Berlin	68	42	21	39	92,9	26	66,7	61,9	147			130	88,4	73	56,2	49,7	307
Brandenburg	467	43	27	36	83,7	20	55,6	46,5	754	25	643	615	81,6	385	62,6	51,1	1.532
Bremen		2															
Hamburg 7)	25	16		6	37,5	5	83,3	31,3	755			236	31,3	147	62,3	19,5	
Hessen	645	299	116	167	55,9	83	49,7	27,8	1.158		911	1.025	88,5	616	60,1	53,2	2.786
Mecklenburg-Vorpommern	125	25	7	17	68,0	7	41,2	28,0	267	4	134	201	75,3	130	64,7	48,7	213
Niedersachsen	619	188		178	94,7	93	52,2	49,5	2.224		2.061	1.930	86,8	1.373	71,1	61,7	3.105
Nordrhein-Westfalen	1.104	895		692	77,3	382	55,2	42,7	3.993			3.136	78,5	1.975	63,0	49,5	4.630
Rheinland-Pfalz	304	159	17	104	65,4	56	53,8	35,2	1.313	159	814	814	62,0	506	62,2	38,5	779
Saarland	204	59	9	46	78,0	28	60,9	47,5	357	37	342	262	73,4	152	58,0	42,6	689
Sachsen 8)	307	58	17	42	72,4	27	64,3	46,6	357			263	73,7	204	77,6	57,1	2.310
Sachsen-Anhalt	352	18	6	16	88,9	2	12,5	11,1	580	38	522	480	82,8	293	61,0	50,5	901
Schleswig-Holstein	275	53	15	38	71,7	21	55,3	39,6	858	226	555	701	81,7	476	67,9	55,5	1.212
Thüringen 9)	241	10		6	60,0	6	100,0	60,0	218			170	78,0	130	76,5	59,6	542
Insgesamt 2017 10)	4.711	1.849	235	1.381	74,7	751	54,4	40,6	12.226	489	5.982	9.727	79,6	6.313	64,9	51,6	19.006

Anmerkungen:

*) Nicht alle Bundesländer verfügen über ein Schiedsmannwesen. Die Aufgaben der Sühnestellen i. S. v. § 380 StPO oder die Güteverhandlungen sind in einigen Ländern besonderen Vergleichsbehörden übertragen, die in Bayern und Baden-Württemberg von den Gemeinden, in Bremen von Rechtspflegern bei den Amtsgerichten und in Hamburg von der Öffentlichen Rechtsauskunft - und Vergleichsstelle (ÖRA) wahrgenommen werden. In Bayern und Baden-Württemberg werden Geschäftsanfall und Erledigungszahlen der Sühnebeamten nicht erfasst. Die Angaben von Bremen und Hamburg über die Tätigkeit ihrer Sühnebeamten bzw. der ÖRA sind zu Vergleichszwecken eingefügt.

1) Für die Zwecke dieser Statistik wurde die Zahl der Schiedspersonen mit der Zahl der Schiedsstellen gleichgesetzt (betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, Berlin und Niedersachsen): Hier wurde die Zahl der Schiedsamtsbezirke mit der Zahl der Schiedspersonen gleichgesetzt.
Brandenburg: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **467** Schiedspersonen auf **263** Schiedsstellen.
Sachsen-Anhalt: Hier wurden die konkreten Schiedspersonen angegeben, **352** Schiedspersonen auf **159** Schiedsstellen.

2) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Sühneversuche i. S. V. § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.
In **Brandenburg** handelt es sich in **22** Fällen der **27** Fälle insgesamt um gemischte Streitigkeiten, die in erster Linie überwiegend Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO sind, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind. Die Zahl **27** betrifft die Gesamtzahl der Fälle, in denen die antragstellende Partei in einer Strafsache zugleich einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend gemacht hat.

3) Sofern die Länder von der Regelung des § 15a EGZPO Gebrauch gemacht haben, sind die obligatorischen Schlichtungsverfahren grundsätzlich in den Zahlen enthalten.
Ohne Angaben von Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen und Thüringen. Dort wurden die obligatorischen Schlichtungsverfahren nicht eingeführt. Ohne Angaben von Nordrhein-Westfalen. Dort werden diese Verfahren nicht gesondert erfasst.

4) Hessen: Die Anzahl der gemischten Fälle wird in Hessen seit 2017 nicht mehr erfasst.
Niedersachsen: Die Anzahl der gemischten Fälle kann derzeit noch nicht erfasst werden, die hierfür relevante niedersächsische VV bedarf erst einer entsprechenden Anpassung.
Nordrhein-Westfalen: Die gemischten Streitigkeiten (Spalten 4 und 11) können nicht rückwirkend erhoben werden. Für eine zukünftige Erfassung ist zunächst eine Anpassung der betreffenden Angaben zur VV SchAG NRW erforderlich.

5) Es handelt sich dabei in erster Linie bzw. überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche i. S. v. § 380 StPO enthalten sind.

6) Berlin: Darunter fallen sonstige Inanspruchnahmen der Schiedsperson außerhalb eines förmlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens beispielsweise durch Auskünftige über Zuständigkeit, Streitigkeiten, bei denen Schiedspersonen ein Gespräch zwischen den Parteien vermitteln, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wird, oder in denen die Antragstellung aufgrund des zwischen Schiedspersonen und Bürgern geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt.
Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.

7) Hamburg: Bei den Angaben handelt es sich ausschließlich um Güteverfahren gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 797a ZPO.

8) Sachsen: Erledigung durch Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

9) Eine obligatorische Streitschlicht findet im Bereich der büregerlichen Rechtstreitigkeiten nicht statt.

10) Ohne Ergebnisse aus Bremen und Hamburg.